

Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

(Stand: 14. Februar 2025 ~~1. März 2024~~)

Alter Text	Neuer Text (Änderungen sind rot markiert)	Bemerkung
<u>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz</u>	<u>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz</u>	
Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz durch Beschluss des Kreistags vom 11. März 2024 neu gefasst:	Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz (Entschädigungssatzung) durch Beschluss des Kreistags vom 11. März 2024 neu gefasst und mit Beschluss des Kreistags am 10. März 2025 geändert:	Redaktionelle Anpassungen
§ 1 Grundsatz Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.	§ 1 Grundsatz Kreisrätinnen und Kreisräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.	
§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.	§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.	



Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen die Landrätin/der Landrat eingeladen hat, sowie für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen, werden bei der Sitzungsdauer der nächsten Sitzung des Kreistags bzw. des jeweiligen Ausschusses berücksichtigt. Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen. (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von <table> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>90,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td>110,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>130,00 EUR.</td> </tr> </table> Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380 EUR. Sofern bei einer Fraktion der Fraktionsvorsitz durch zwei Personen wahrgenommen wird, ist die Aufwandsentschädigung hälftig aufzuteilen.	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR,	bis zu 6 Stunden	110,00 EUR,	über 6 Stunden	130,00 EUR.	Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen die Landrätin/der Landrat eingeladen hat, sowie für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen. Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen, werden bei der Sitzungsdauer der nächsten Sitzung des Kreistags pauschal mit einer Dauer von 1,5 Stunden beziehungsweise des jeweiligen Ausschusses pauschal mit einer Dauer von 1 Stunde berücksichtigt. Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen. (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von <table> <tr> <td>bis zu 2 Stunden</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis zu 4 Stunden</td> <td>90,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td>bis zu 6 Stunden</td> <td>110,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td>über 6 Stunden</td> <td>130,00 EUR.</td> </tr> </table> (3) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380 EUR. Sofern bei einer Fraktion der Fraktionsvorsitz durch zwei Personen wahrgenommen wird, ist die Aufwandsentschädigung hälftig aufzuteilen.	bis zu 2 Stunden	40,00 EUR	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR,	bis zu 6 Stunden	110,00 EUR,	über 6 Stunden	130,00 EUR.	Umstellung auf pauschale Anrechnung von Fraktionssitzungen Weitere Differenzierung unterhalb von 4 Stunden Ergänzung eines Absatzes
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR,															
bis zu 6 Stunden	110,00 EUR,															
über 6 Stunden	130,00 EUR.															
bis zu 2 Stunden	40,00 EUR															
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR,															
bis zu 6 Stunden	110,00 EUR,															
über 6 Stunden	130,00 EUR.															



Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet: bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung, mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde, mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde, mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden. (4) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend. (5) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.	Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. (4) Für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Sitzungsort werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüssen folgende Zeiten angerechnet: bis 10 km Hin- und Rückfahrt keine Anrechnung, mehr als 10 bis 40 km Hin- und Rückfahrt halbe Stunde, mehr als 40 bis 60 km Hin- und Rückfahrt eine Stunde, mehr als 60 km Hin- und Rückfahrt eineinhalb Stunden. (5) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend. (6) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.	Redaktionelle Anpassung Klarstellung und analoge Anpassung zu § 6 Absatz 2								
§ 3 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger (1) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Personen erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden. (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von <table><tr><td>bis zu 4 Stunden</td><td>90,00 EUR</td></tr><tr><td>bis zu 6 Stunden</td><td>110,00 EUR</td></tr></table>	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR	bis zu 6 Stunden	110,00 EUR	§ 3 Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger (1) Die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Personen erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden. (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von <table><tr><td>bis zu 2 Stunden</td><td>40,00 EUR</td></tr><tr><td>bis zu 4 Stunden</td><td>90,00 EUR</td></tr></table>	bis zu 2 Stunden	40,00 EUR	bis zu 4 Stunden	90,00 EUR	Weitere Differenzierung unterhalb von 4 Stunden und
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR									
bis zu 6 Stunden	110,00 EUR									
bis zu 2 Stunden	40,00 EUR									
bis zu 4 Stunden	90,00 EUR									



über 6 Stunden 130,00 EUR. (3) § 2 Abs. 3 - 4 gelten entsprechend.	bis zu 6 Stunden 110,00 EUR über 6 Stunden 130,00 EUR. (3) § 2 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.	analoge Anpassung zu § 1 Absatz 2 Redaktionelle Anpassung
§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises erstattet. (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, sowie alle Personen, die mit dem/der Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, sowie deren Kinder und Enkel. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängerinnen und Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.	§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises erstattet. (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, sowie alle Personen, die mit dem/der Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, sowie deren Kinder und Enkel. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängerinnen und Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.	



§ 5 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister monatlich je 240 EUR. (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist diese längstens sechs Monate weiter zu zahlen.	§ 5 Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister monatlich je 240 EUR. (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist diese längstens sechs Monate weiter zu zahlen.	
§ 6 Reisekostenvergütung (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 Fahrtkosten nach § 4 Landesreisekostengesetz oder eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 des Landesreisekostengesetzes. Bei den Mitgliedern des Kreistags wird dabei grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges anerkannt. (2) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen wird bei der Wegstreckenentschädigung mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort bemessen. (3) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 8 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen. (4) Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche) erhalten die Mitglieder des Kreistags auf Antrag	§ 6 Reisekostenvergütung (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 Fahrtkosten nach § 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) oder eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 LRKG des Landesreisekostengesetzes. Bei den Mitgliedern des Kreistags wird dabei grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges anerkannt. (2) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen wird bei der Wegstreckenentschädigung mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort bemessen. (3) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 2 Nr. 3, 5 und 8 LRKG des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Absatz 2, 3 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen. (4) Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche)	Redaktionelle Anpassungen



Fahrtkosten oder eine Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1.	erhalten die Mitglieder des Kreistags auf Antrag Fahrtkosten oder eine Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1.	
§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.	§ 7 Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.	
§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft. Konstanz, den 12.März 2024 Vorsitzender des Kreistags Landrat	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 15. März 2025 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft. Konstanz, den 10. März 2025 12.März 2024 Vorsitzender des Kreistags Landrat	Redaktionelle Anpassungen
<u>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	<u>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung</u> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.	Redaktionelle Anpassung